

VORARLBERGER LANDESGESETZBLATT

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 11. Oktober 2024

64. Verordnung: Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Alberschwende

**Verordnung
der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche
für ein Einkaufszentrum in Alberschwende**

Auf Grund der §§ 6 Abs. 1 und 15 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996, in der Fassung LGBl.Nr. 43/1999, Nr. 23/2006, Nr. 4/2019 und Nr. 57/2023, wird verordnet:

Im Bereich der Grundstücke GST-NRN 60/3, 60/7 und 60/11, GB Alberschwende, die innerhalb der Grenzen liegen, die im Plan in der Anlage, einschließlich den Erläuterungen dazu, dargestellt sind, wird die Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum mit einem Höchstausmaß der Verkaufsfläche von 670 m² für sonstige Waren (§ 15 Abs. 1 lit. a Z. 2 RPG), hievon höchstens 600 m² Verkaufsfläche für Lebensmittel, für zulässig erklärt.

**Für die Vorarlberger Landesregierung:
Die Landesstatthalterin:**

Dr. Barbara Schöbi-Fink